



**An alle Apotheken in Westfalen-Lippe**

Bitte informieren Sie auch Ihre approbierten Mitarbeiter\*innen.

20. August 2021

**Apothekerammer  
Westfalen-Lippe**  
Bismarckallee 25  
48151 Münster  
**Telefon** 0251 520050  
**Fax** 0251 521650  
**E-Mail** [info@akwl.de](mailto:info@akwl.de)  
**www.akwl.de**

**AKWL aktuell Nr. 40/2021**  
**Änderungen der Coronaschutzverordnung NRW**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum heutigen Tag hat das Land NRW die Coronaschutzverordnung NRW ([https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf)) grundlegend geändert. Für Apotheken ergeben sich hieraus folgende Neuerungen:

Quadratmeterbezogene Zugangsbeschränkungen zur Apotheke bestehen nicht mehr. Vielmehr ist der Zugang zur Offizin so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Zudem ist in Apotheken Punkt II. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Coronaschutzverordnung NRW umzusetzen, der verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Einrichtungen enthält.

Die Anlage ist hier abrufbar: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17\\_anlage\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_anlage_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf).

In Apothekenbetriebsräumen, die dem Besucher- und Kundenverkehr zugänglich sind, in Warteschlangen und Anstellbereichen ist weiterhin mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt für das Apothekenpersonal und Kunden der Apotheke sowie für Besucher, Lieferanten o. ä. Apothekenpersonal kann bei der Berufsausübung in Innenräumen und Fahrzeugen in folgenden Fällen aber ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske verzichten:

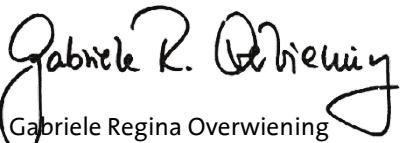
- a. wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann oder
- b. wenn ausschließlich immunisierte (= vollständig geimpfte oder genesene) Beschäftigte zusammen treffen oder
- c. wenn an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammen treffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (zum Beispiel wegen Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist.

Relevant sind diese Ausnahmen im Wesentlichen für den Bereich des „Backoffice“ der Apotheke. Im Bereich der Offizin werden diese Ausnahmen üblicherweise nicht greifen können, da Kontakt zu Kunden besteht und der Mindestabstand hier nicht permanent „sicher“ einzuhalten sein wird. Es bleibt aber weiterhin möglich, die Pflicht des Personals zum Tragen einer Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. ä.) zu ersetzen.

Neben den Vorgaben der Coronaschutzverordnung NRW ist der Arbeitgeber auch weiterhin dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes vorzunehmen. Über die Coronaschutzverordnung NRW hinausgehende individuelle apothekenbezogene Vorgaben zum Infektionsschutz bleiben danach also möglich. Zudem sind auch speziellere Infektionsschutzvorgaben – etwa bei der Durchführung von Corona-Tests – einzuhalten.

Nur zur Vollständigkeit: Die für bestimmte Lebensbereiche neu eingeführten Zugangsbeschränkungen („3 G“) bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gelten nicht für Apotheken. Gegenüber Kunden darf die Inanspruchnahme der Apotheke also nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Ein solches Vorgehen würde dem Versorgungsauftrag zuwiderlaufen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

  
Gabriele Regina Overwiening  
Präsidentin

  
Dr. Andreas Walter  
Hauptgeschäftsführer